



**Bericht zu den Einwendungen**

**Strassenbauprojekt  
Brunnenhofweg,  
Brunnenhofstrasse**

Abschnitt Hofwiesen- bis Brunnenhofstrasse

Bau Nr. 20132

Auflageexemplar

Einwendungen gemäss § 13 Strassengesetz

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Vorbemerkung</b>	<b>3</b>
1.1	Mitwirkung der Bevölkerung	3
1.2	Projektbeschreibung	3
<b>2</b>	<b>Einwendung</b>	<b>4</b>
<b>3</b>	<b>Schlussbemerkungen</b>	<b>5</b>

# **1 Vorbemerkung**

## **1.1 Mitwirkung der Bevölkerung**

Gemäss § 13 des kantonalen Strassengesetzes (StrG) sind die Projekte der Bevölkerung vor der Kreditbewilligung zur Stellungnahme zu unterbreiten.

Das Strassenbauprojekt am Brunnenhofweg, Brunnenhofstrasse mit der geplanten Einführung einer Begegnungszone, Querschnittsanpassung, Parkplatzaufhebung und Baumpflanzung wurde vom 17. Februar 2023 bis 20. März 2023 im Sinne von § 13 StrG öffentlich aufgelegt. Interessierte Personen konnten sich über das geplante Bauvorhaben orientieren und dagegen Einwendungen erheben.

Insgesamt ist eine Einwendung mit total einem Antrag eingegangen. Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

Im vorliegenden Bericht wird zur Einwendung Stellung genommen.

## **1.2 Projektbeschreibung**

Das der Bevölkerung zur Stellungnahme unterbreitete Projekt beinhaltet folgende Massnahmen:

- Umbau des Brunnenhofwegs zu einer Begegnungszone mit Einbahnverkehr
- Anpassung des Strassenraums an die künftige Nutzung des Radiostudios am Brunnenhofweg 20-30 als Sekundarschule
- Erhöhung der Aufenthaltsqualität im Bereich des historischen Brunnens
- Stärkung der Fuss- und Veloverbindung zwischen Quartier Buchegg/Allenmoos und dem Naherholungsgebiet Käferberg
- Umsetzung von Massnahmen zur Hitzeminderung, insbesondere Pflanzung von Bäumen und Flächenentsiegelung
- Altersbedingte Erneuerung der Werkleitungen

## **2 Einwendung**

**Einwendung:**

Anstelle einer Begegnungszone sei am Brunnenhofweg ein generelles Fahrverbot für Motorfahrzeuge zu erlassen. Dadurch würden die Schulkinder besser vom Autoverkehr geschützt. Da der einzige Anrainer am Brunnenhofweg die künftige Schulanlage sei, gebe es keinen Grund, weshalb die Strasse weiterhin von Motorfahrzeugen befahren werden solle. Für die Zufahrt zu den Liegenschaften an der Brunnenhofstrasse könne an deren Ende ein Kehrplatz realisiert werden.

**Stellungnahme:**

Im Rahmen der Variantenstudie wurde die Sperrung des Brunnenhofwegs für den motorisierten Individualverkehr diskutiert. Bei dieser Variante müsste der vorgesehene Pausenplatz vor dem Gebäude als Kehrplatz für die Anlieferung und die Bewohner\*innen der Brunnenhofstrasse gestaltet werden. Aufgrund der nötigen Dimensionen wäre der restliche Aufenthalts- und Grünbereich sehr eingeschränkt. Durch die Einführung einer Begegnungszone auf dem Brunnenhofweg kann die effizienteste Flächennutzung für alle Anliegen erreicht werden.

*Die Einwendung wird nicht berücksichtigt.*

### **3 Schlussbemerkungen**

Der Bericht liegt gemäss § 13 Abs. 3 StrG während 60 Tagen zur Einsichtnahme öffentlich auf. Der Zeitpunkt der Auflage wird im städtischen Amtsblatt «Tagblatt der Stadt Zürich» bekannt gegeben.

Das Projekt wird durch den Stadtrat festgesetzt und vor der Projektfestsetzung gemäss §§ 16 und 17 StrG (Planaufgabe- und Einspracheverfahren) öffentlich aufgelegt und bekannt gemacht.

Zürich, 11. Mai 2023 / tov

Direktorin

Dr. Simone Rangosch

